

## BITV

### Barrierefreie Informationstechnik - Verordnung Zugänglichkeit der WebSites „Ungleich Besser“

Seit April 2002 gilt die BITV (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung), die die Zugänglichkeit von Webseiten definiert. Diese betrifft zwar zunächst nur Seiten des Bundes, im Zuge unseres Relaunches haben wir allerdings alle wesentlichen Kriterien der BITV, sofern diese nicht mit technischen Einschränkungen oder unmäßigem Aufwand verbunden waren, ebenfalls umgesetzt.

#### 1. AUDIO- ODER VISUELLE INHALTE

Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sollen äquivalente Alternativinhalte bereitgestellt werden. Dies erfolgt auf [Ungleich-Besser.de](http://Ungleich-Besser.de). Alle relevanten Inhalte, die per Bild dargestellt werden, werden textlich umschrieben – diese Informationen sind somit auch zugänglich, ohne das entsprechende Bildmaterial zu sehen. Auf eine textliche Umschreibung der Audio- und Video-Inhalte haben wir insofern verzichtet, als die Seite grundsätzlich ohne solche Inhalte arbeitet. Eine Ausnahme stellten Zusatz-Informationen oder Illustrationen an einigen wenigen Stellen dar.

#### 2. VERSTÄNDLICHKEIT BEI FARBFEHLSICHTIGKEIT

Nach BITV müssen Texte und Graphiken auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe oder mit Farbfehlsichtigkeit betrachtet werden. Gängige Farbfehlsichtigkeiten wurden vor dem Relaunch von [Ungleich-Besser.de](http://Ungleich-Besser.de) erfolgreich getestet. Designbedingt ist der Kontrast bei Schwarzweiss-Betrachtung an einigen Stellen nicht stark ausgeprägt; ein Betrachten der Seite ist allerdings auch bei deaktivierter Farbe fehlerfrei und vollständig möglich.

#### 3. MARKUP-SPRACHEN

Markup-Sprachen sind gemäss ihrer Spezifikation und formalen Definitionen zu verwenden. Auf [Ungleich-Besser.de](http://Ungleich-Besser.de) wurden die formalen Definitionen gängiger Standards durchgehend berücksichtigt und eingehalten. Alle Elemente sind streng nach ihrer logischen Struktur ausgezeichnet, und können somit auch ohne grafische Ausgestaltung sinngemäß verstanden werden.

#### **4. UNABHÄNGIGKEIT VON EIN- ODER AUSGABEGERÄT**

Internetangebote sind so zu gestalten, dass sie unabhängig vom verwendeten Ein- oder Ausgabegerät nutzbar sind. Durch die klare Strukturierung der Inhalte von Ungleich-Besser.de sind diese zum einen ohne Maus navigierbar, zum anderen können auch alternative Ausgabegeräte die Inhalte sinnvoll wiedergeben – egal, ob es sich zum Beispiel um Screenreader oder reine Textbrowser handelt. Design- und browserbedingt musste auf eine relative Größenauszeichnung von z. B. Schriften gerade mit Blick auf den weit verbreiteten Microsoft Internet Explorer verzichtet werden. Alternative und standardkonformere Browser, wie z. B. die Open-Source-Software Firefox, ermöglichen den BesucherInnen indes eine freie Veränderung der Schriftgrößen.

#### **5. UMFASSENDE VERWENDBARKEIT – AUCH MIT ÄLTEREN TECHNOLOGIEN**

Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der Benutzeragent neue Technologien nicht unterstützt, oder diese ausgeschaltet sind (z.B. Javascript, Stylesheets). Die Verwendbarkeit muss auch mit „veralteten“ Technologien und Browsern möglich sein, wenn der Aufwand nicht unverhältnismäßig ist. Alle Ungleich-Besser.de Seiten können mit abgeschalteten Script-Sprachen, ohne Stylesheets u. ä. betrachtet werden. Zur Verwendbarkeit alter Technologien siehe auch Punkt 4.

#### **6. DOKUMENTATION DER VERWENDETEN TECHNOLOGIEN**

Die zur Erstellung verwendeten Technologien sollen offen zugänglich und dokumentiert sein. Die verwendeten Technologien (X)HTML und CSS sind offen zugänglich und vom W3C hinreichend dokumentiert. Navigationsmetadaten, eine möglichst durchgängige Präsentationsstruktur sowie übersichtlich gruppierte Inhalte runden die Dokumentation ab.

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Seiten von Ungleich-Besser.de bieten den NutzerInnen einen umfassenden Zugang zu allen Inhalten. Die klare Struktur der Seiten und der Verzicht auf überflüssige visuelle Inhalte ermöglichen eine breite Nutzung der Informationsseiten – bestmöglichst unabhängig von technischen Voraussetzungen oder Sehbeeinträchtigungen. Die Portalseite und die weiterführenden Seiten können daher als barrierefrei bezeichnet werden.